

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeeorganisation, AO)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Die Armeeeorganisation vom 18. März 2016<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. b Ziff. 2, 3 und 5–7, c und c<sup>bis</sup>*

Die Armee gliedert sich in:

- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
  - 2. des Heeres, einschliesslich der drei mechanisierten Brigaden,
  - 3. der vier Territorialdivisionen,
  - 5. der Luftwaffe, einschliesslich der Fliegerbrigade und der Bodluf-Brigade,
  - 6. des Kompetenzzentrums SWISSINT,
  - 7. des Kommandos Spezialkräfte;
- c. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich der Logistikbrigade und des Bereichs Sanität;
- c<sup>bis</sup>. das Kommando Cyber, einschliesslich der Führungsunterstützungsbrigade;

*Art. 6a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom ... das Kommando Cyber innerhalb von zwei Jahren ein.

<sup>1</sup> BBl 2021 ...  
<sup>2</sup> SR 513.1

II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>3</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> SR 510.10; AS ...